Leibniz Institute for Age Research
Fritz Lipmann Institute (FLI)

Leibniz Institute for Age Research – Fritz Lipmann Institute (FLI)
Beutenbergstr. 11, D-07745 Jena / Germany
(www.fli-leibniz.de)

Der FLI-Ombudsman ist **Matthias Görlach**. Seine Aufgabe ist es, Wissenschaftler und Studenten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung zu beraten Der Ombudsmann steht allen als vertraulicher Ratgeber zur Verfügung, die einen Verdacht auf Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis haben.

Kontakt: Tel.: +49-3641-656220
Fax: +49-3541-656225
Mail: mago@fli-leibniz.de

Weitere Informationen stehen zur Verfügung unter www.fli-leibniz.de/info/ombud.php.

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am FLI

Präambel

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln ist ein Förderkriterium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die nachfolgenden Regeln basieren deshalb auf den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft der DFG und den entsprechenden Empfehlungen der WGL.

Alle Mitarbeiter*, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betreut sind, sind durch die Forschungsgruppenleiter des FLI auf die Einhaltung der Regeln verpflichtet worden. Neue Mitarbeiter werden bei der Einstellung darauf verpflichtet. Die Regeln, einschließlich der Information über den amtierenden Ombudsmann, sind auf der FLI-Website öffentlich zugänglich.

* Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer

I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Definition

1. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und

Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse.

2. Sie zeichnet sich aus durch Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten, Vorgängern.

3. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist - neben der Redlichkeit gegenüber sich und anderen als ethische Norm - Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.

4. Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehört weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen (Dokumentationspflicht und -sicherheit), das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung (Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit) ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte.

5. Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Organisationsstrukturen

Die Forschungsgruppenleiter sind verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten am FLI.
Sie stellen durch geeignete Anordnungen unter Wahrung des Betriebsverfassungsgesetzes sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden
- jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden
- Regeln über die Aufzeichnung und Datendokumentation festgelegt sind
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler/Doktoranden/Diplomanden und Auszubildender sichergestellt ist

§ 3 Dokumentation

Originaldaten und Laborbücher sind Eigentum des FLI. Ausscheidende Mitarbeiter müssen diese dem Forschungsgruppenleiter bzw. bei Auflösung der Gruppe dem Wissenschaftlichen Direktor aushändigen. Die Daten sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Ausscheidende Mitarbeiter können auf Kosten des FLI, Kopien der Orginaldaten und Laborbücher erstellen und mitnehmen.

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 5 Bewertungskriterien

Das FLI achtet bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien darauf, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 6 Regelung im Konfliktfall

1. Die Wissenschaftler und technischen Mitarbeiter des FLI wählen aus dem Kreis der promovierten Wissenschaftler einen Ombudsmann zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis. Die Amtszeit des Ombudsmannes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Ombudsmann wird den Mitarbeitern mitgeteilt und auf der institutsinternen Website bekannt gegeben. Mitarbeiter aus der Arbeitsgruppe des Ombudsmanns wenden sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis an den Wissenschaftlichen Direktor des FLI.

2. Der Ombudsmann hat keine förmliche Verfahrensordnung, lässt sich jedoch von den Prinzipien der Vertraulichkeit, Verfahrensfairness und der Transparenz für die Beteiligten leiten. Das Verfahren wird - soweit möglich - im Konsens mit den Beteiligten betrieben.

3. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Verhängung von Sanktionen ist nicht Aufgabe des Ombudsmanns. Bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens schaltet der Ombudsmann den Wissenschaftlichen Direktor bzw. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates des FLI ein.

§ 7 Autorschaft

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle - aber auch nur - diejenigen, genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des

Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. diese verantwortlich mittragen.

II. Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Definition: Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

2. Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind:

   2.1 Falschangaben
   2.1.1 Erfinden von Daten
   2.1.2 Verfälschen von Daten, z.B. durch
   - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
   - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung

   2.1.3 Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

   2.2 Verletzung geistigen Eigentums
   2.2.1 in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
   - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
   - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
   - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
   - die Verfälschung des Inhalts
   - die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist

   2.2.2 durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

   2.3 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
   2.3.1 die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)
   2.3.2 die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten

3. Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
    - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
    - Mitwissen um Fälschungen durch andere
    - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
    - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

§ 9 Einleitung des Verfahrens

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Wissenschaftliche Direktor des FLI zu informieren. Ist dieser selber betroffen soll der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates eingeschaltet werden. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information erstellt der Wissenschaftliche Direktor einen schriftlichen Vermerk.

2. Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Wissenschaftlichen Direktor bzw. vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates veranlasst und sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.

3. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.

4. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb einer Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Information des Sektionssprechers der Sektion C bzw. die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der WGL.

5. Die einzelnen Schritte sollen innerhalb der angegebenen Fristen abgeschlossen, genau protokolliert und dokumentiert werden.

§ 10 Untersuchungsausschuss der WGL

1. Der Untersuchungsausschuss der WGL besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates

und/oder dem zuständigen Sektionssprecher, zwei Schlichtungsberatern, die verschiedenen Sektionen angehören sollen; ein Vertreter mit juristischem Sachverstand soll dem Untersuchungsausschuss angehören. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter, die beide nicht Instituten der WGL angehören sollen, sind vom Senat der WGL für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren vom Präsidenten der WGL im Benehmen mit dem Vorsitzenden bestellt.

2. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch diesen selbst, durch den Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.

4. Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er veranlasst in Absprache mit dem Wissenschaftlichen Direktor bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die veranlassten Untersuchungen und Verfahrensschritte, die ermittelten Tatsachen, Erkenntnisse und Ergebnisse sind dem Betroffenen offenzulegen, er kann jederzeit in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft verlangen. Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.

5. Alle Beteiligten verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren.

6. Der Untersuchungsausschuss soll seine Untersuchungen innerhalb von zwei Wochen durchführen und abschließen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

7. Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt er seine Tätigkeit ein und informiert die Beteiligten.

8. Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Wissenschaftlichen Direktor bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates vor.

§ 11 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so entscheiden der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates - gegebenenfalls unter Einholung juristischen Sachverstandes - über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

2. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.

   2.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen
   - Abmahnung
   - Außerordentliche Kündigung
   - Vertragsauflösung

   2.2 Akademische Konsequenzen
   Information der FSU Jena über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation, damit diese gegebenenfalls den Doktorgrad bzw. die Lehrbefugnis entziehen kann

   2.3 Zivilrechtliche Konsequenzen
   - Erteilung von Hausverbot
   - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
   - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
   - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
   - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte

   2.4 Strafrechtliche Konsequenzen

   2.5 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

3. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind - soweit erforderlich - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

4. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Standesorganisationen.

5. Der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im Allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am FLI" treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

(Letzte Aktualisierung: September 2011)

_____

Peter Herrlich
Wissenschaftlicher Direktor